

Alarmierungsschema bei Störfällen mit Gefahrstoffen

Folgende Punkte sind bei Störfällen unbedingt zu beachten:

1. Tritt eine gravierende Störung oder eine Freisetzung eines Gefahrstoffes auf, muss unverzüglich eine der beiden operativen Stabsstellen (Stabsstelle Sicherheit oder Stabsstelle Umweltschutz) benachrichtigt werden (Alarmierung). Gleichzeitig ist der Leiter/die Leiterin der betroffenen Einrichtung zu informieren.
2. Die Alarmierung muss unverzüglich telefonisch oder durch direkten Kontakt erfolgen. Liegt ein Störfall vor, der ohne Hilfe der Feuerwehr nicht kontrolliert werden kann, ist eine direkte Alarmierung der Feuerwehr erforderlich. Dies gilt analog für Polizei, Rettungswagen oder Notarzt.
3. In Absprache mit den eingebundenen Stabsstellen und dem zuständigen Verantwortlichen wird dann das weitere Vorgehen festgelegt:
 - a. Einbindung eines Rektoratsmitgliedes
 - b. Einbindung des Personalrats
 - c. Einbindung der überwachenden Behörde
 - d. Einbindung der Pressestelle
4. Die Einbindung des Rektorates erfolgt in der Regel durch die Beschäftigten der Stabsstellen, die weiteren Schritte werden dann nach Möglichkeit mit dem Rektorat abgesprochen und koordiniert.
5. Auch wenn es mitunter schwierig sein kann, das Ausmaß und vor allem das Gefährdungspotenzial eines Störfalles abzuschätzen, gelten grundsätzlich folgende Handlungsanweisungen:
 - 5a) Bei Personenschäden, oder Bränden sind Polizei, Notarzt und Feuerwehr zu informieren.
 - 5b) Bei technischen Vorkommnissen oder Freisetzungen von Gefahrstoffen ist es wichtig abzuwägen, welches Ausmaß der Schaden maximal annehmen und welche Folgen der Ausfall einer Anlage haben kann. Im Zweifel ist es besser, einmal zu oft zu alarmieren als einmal zu wenig.
 - 5c) Weitere Regeln und Handlungsanweisungen sind den bekannten Betriebsanweisungen zu entnehmen.